

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 145)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Schlichtungsausschuss

§ 1 Aufgabe

§ 2 Besetzung

§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder

§ 4 Ausschließung und Ablehnung der Ausschussmitglieder

Abschnitt 2

Schlichtungsverfahren

§ 5 Beantragung des Verfahrens

§ 6 Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung

§ 7 Durchführung der Schlichtungsverhandlung

§ 8 Schriftliches Verfahren

§ 9 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

§ 10 Schiedsgericht

§ 11 Vergütung, Entschädigung

§ 12 Kosten des Schlichtungsverfahrens

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 14 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Schlichtungsausschuss

§ 1 Aufgabe

Der Schlichtungsausschuss dient der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

§ 2 Besetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für alle Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter werden von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt sein.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind Kammermitglieder. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein, der andere Beisitzer und der andere Stellvertreter sollen freiwillige Kammermitglieder sein.

(4) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

(2) Die Ausschussmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der an den Schlichtungsverfahren Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(3) Jedes Ausschussmitglied ist auf die Pflichten nach Absatz 1 und 2 zu Beginn seiner Tätigkeit durch den Ausschussvorsitzenden ausdrücklich hinzuweisen; über den Hinweis ist ein vom Vorsitzenden und von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Schlichtungsausschusses zu nehmen.

§ 4 Ausschließung und Ablehnung der Ausschussmitglieder

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 43, 44 Abs. 4 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Schlichtungsausschuss anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, zur Versicherung an Eides statt darf ein Beteiligter nicht zugelassen werden. Zur Ablehnung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds Bezug genommen werden. Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.

(3) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, und zwar in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

Abschnitt 2 Schlichtungsverfahren

§ 5 Beantragung des Verfahrens

(1) Die Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss kann beantragt werden von am Streit beteiligten Mitgliedern der Ingenieurkammer und am Streit beteiligten Dritten.

(2) Die Beteiligten können sich – auch bereits vor der Schlichtungsverhandlung – des Beistandes von rechts- und sachkundigen Personen bedienen.

(3) Im Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Sach- und Streitstand ist unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen. Der Antrag ist an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einzureichen. Dem Antrag ist die für die Mitteilung an den Antragsgegner und an die anderen Beteiligten erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen.

§ 6 Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird unverzüglich nach seinem Eingang bei der Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weitergeleitet. Stellt dieser die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens (§ 9) fest, so weist er den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Im anderen Falle übersendet der Geschäftsführer den im Antrag benannten Antragsgegnern und den übrigen Beteiligten je eine Ausfertigung des Antragsschreibens und fordert sie auf, sich auf innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind. Sie sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist das Einverständnis als nicht erteilt gilt. Allen Beteiligten sind die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitzuteilen. Beteiligte, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer sind, sollen auch unter Übersendung der Gebührentarife nach der Gebührenordnung der Kammer auf die Kostenfolge (§ 12) hingewiesen werden.

(2) Haben sich der oder die Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt, setzt der Ausschussvorsitzende nach Abstimmung mit den Beisitzern Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung fest, zu der die Beteiligten und die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch die Kammergeschäftsstelle zu laden sind. In besonderen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Der Ausschussvorsitzende bereitet die Schlichtungsverhandlung so vor, dass das Verfahren möglichst in einer Sitzung abgeschlossen werden kann. Er trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbstständig und hat insbesondere auf die ihm sachdienlich erscheinenden Ergänzungen, die Benennung von Zeugen und die rechtzeitige Einholung von Sachverständigengutachten hinzuwirken.

(4) Wenn der Schlichtungsausschuss in Anbetracht der Sach- und Rechtslage und nach pflichtgemäßem Ermessen einen Fall als hierfür geeignet ansieht, kann – sofern alle Beteiligten einverstanden sind – der Ausschussvorsitzende allein den Streitfall mit den Beteiligten erörtern und eine Schlichtung versuchen, bevor ein Termin mit ihnen vor dem Ausschuss anberaumt wird.

§ 7 Durchführung der Schlichtungsverhandlung

(1) Der Ausschussvorsitzende leitet die Schlichtungsverhandlung. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte können mit Zustimmung aller Beteiligten durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

(2) Die Verhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten und der gegebenenfalls ihnen beistehenden rechts- und sachkundigen Personen oder in Anwesenheit der von den Beteiligten bevollmächtigten Personen statt. Jeder Beteiligte trägt die ihm durch die Mitwirkung seines Rechts- oder Sachbeistandes entstandenen Kosten selbst.

(3) In der Verhandlung sind die Beteiligten, die Beistände und, soweit es der Schlichtungsausschuss für geboten hält, die Zeugen und Sachverständigen zu hören. Kann die Schlichtungsverhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so ist der Termin zu ihrer Fortsetzung sofort zu bestimmen.

(4) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Jeder Beteiligte erhält eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Abschrift des Protokolls.

(5) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen und die Gründe für das Scheitern sind in das Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Weitergehende Aufzeichnungen des Schlichtungsausschusses über Erklärungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuss sind nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 bestimmten Frist zu vernichten, wenn nicht die Beteiligten sich mit der Verwertung im schiedsgerichtlichen Verfahren einverstanden erklären.

(6) Zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Schlichtungsverfahrens sind nur die Ausschussmitglieder sowie die Beteiligten und die von diesen bevollmächtigten Personen befugt.

(7) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die Ausschussmitglieder es übereinstimmend wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Der Ausschussvorsitzende teilt dies den Beteiligten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

§ 8 Schriftliches Verfahren

(1) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann der Schlichtungsausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Erklären sich die Beteiligten mit einem im schriftlichen Verfahren formulierten Vergleichsvorschlag innerhalb von vierzehn Tagen einverstanden, so erteilt der Vorsitzende den Beteiligten eine schriftliche Bestätigung des Wortlautes des Vergleichs. Bei Fristüberschreitung gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert.

(3) Bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist kann jeder Beteiligte die mündliche Verhandlung nach § 7 beantragen.

§ 9 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

(1) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

1. es sich nicht um einen Streitfall aus der Berufsausübung handelt,
2. der oder die Antragsgegner seiner Durchführung widersprechen,
3. der Eintragungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist oder
4. ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten im Zusammenhang mit dem Streitfall anhängig ist.

(2) Stellt der Ausschussvorsitzende die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens fest, so weist er den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 10 Schiedsgericht

(1) Ist der Schlichtungsversuch im mündlichen oder schriftlichen Verfahren gescheitert, so können die Beteiligten, wenn der Schlichtungsausschuss sich dazu bereit erklärt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einen Schiedsspruch des Ausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuss wird dann als Schiedsgericht tätig, wenn alle Beteiligten sich damit schriftlich einverstanden erklären.

(2) Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören. Die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären.

§ 11 Vergütung, Entschädigung

(1) Den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses steht für jedes Schlichtungsverfahren eine Entschädigung nach der Sitzungs- und Reisekostenordnung der Kammer zu.

(2) Gleichermaßen haben Anspruch auf Entschädigung die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Hierfür findet das Gesetz über die Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern durch die Sitzungs- und Reisekostenordnung keine anderweitigen Festsetzungen getroffen sind.

§ 12 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(2) Der Ausschussvorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen davon abhängig machen, dass der Beweisführer einen angemessenen Vorschuss zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Auslagen gezahlt hat. (3) Über die Verteilung der Kosten (Gebühren und Auslagen) unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Satz 2. Dies gilt auch, wenn ein Vergleich zustande gekommen ist.

(4) Stehen Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegen andere Beteiligte zu, so ist es Sache des Berechtigten, diese Ansprüche selbst zu verfolgen.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 14 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Schlichtungsordnung tritt die vorläufige Schlichtungsordnung vom 29. März 1995 (Brem.ABl. S. 263) außer Kraft.